



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2019.ERZ.73025
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE). Antrag des Regierungsrates

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
1.1	Notwendigkeit eines neuen Konkordats.....	2
1.2	Führung auf drei Ebenen	2
1.3	Beratende Organe.....	3
1.4	Institutionelle Strategie und Leistungsvertrag.....	3
1.5	Akkreditierungsstandards	4
1.6	Beibehaltung der heutigen Best Practices	4
1.7	Schlussfolgerung.....	4
2.	Ausgangslage.....	4
2.1	Rückblick	4
2.2	Heutige Situation	5
2.3	Gründe für eine Konkordatsrevision	5
2.4	Strategische Leitlinien der Revision	6
3.	Inhalt des interkantonalen Vertrags.....	7
3.1	Politische Mitwirkung des Bernjurassischen Rates (BJR) und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB).....	7
3.2	Vorbemerkung zu den Begrifflichkeiten	7
3.3	Erläuterungen zu den Artikeln.....	8
4.	Beitrittsgesetz	17
5.	Kommentar zu den Bestimmungen des Beitrittsgesetzes	17
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	18
7.	Finanzielle Auswirkungen.....	18
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
11.1	Konsultation der Partner der HEP zum Entwurf des neuen Konkordats (September 2019)	19
11.2	Konsultation der IPK HEP-BEJUNE zum Entwurf des neuen Konkordats (Dezember 2019)	21
11.3	Vernehmlassung (Mai-Juli 2020)	21

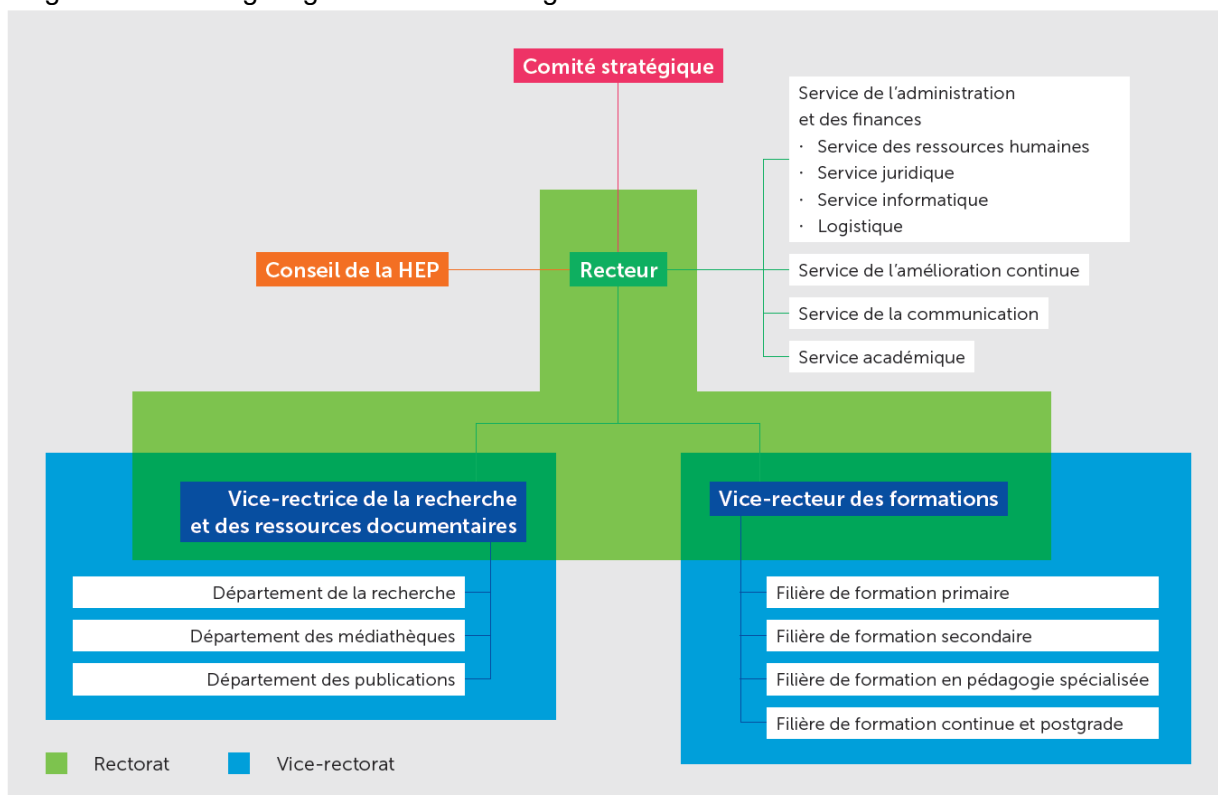
1. Zusammenfassung

1.1 Notwendigkeit eines neuen Konkordats

Das Interkantonale Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)¹ (nachstehend: Gründungskonkordat) stammt aus dem Jahr 2000. Die schweizerische Hochschullandschaft hat sich seither stark verändert, und es liegen mittlerweile solide, langjährige Erfahrungen mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Tertiärstufe vor. Auf dieser Grundlage drängt sich eine Aktualisierung der organisatorischen Struktur der HEP-BEJUNE auf. Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)², das 2015 in Kraft trat und die institutionelle Akkreditierung einführt, besteht zudem auf Bundesebene ein neuer Rechtsrahmen, der eine grundlegende Anpassung des Gründungskonkordats nötig macht.

1.2 Führung auf drei Ebenen

Folgende Abbildung zeigt die neue Führungsstruktur der HEP-BEJUNE auf:



¹ Interkantonales Konkordat vom 23. November 2000 zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE; BSG 439.28-1), in Kraft getreten am 1. August 2001

² Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)

Die wichtigste Neuerung des neuen Konkordats über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (nachstehend: neues Konkordat) besteht darin, dass die HEP-BEJUNE einen neuen **Rat** als Führungsorgan erhält. Die Rolle dieses neuen Organs, das die Führung der HEP-BEJUNE um eine externe Perspektive ergänzt, ist es, die strategische Orientierung der HEP-BEJUNE bei der Erfüllung ihrer drei Kernaufgaben vorzugeben: Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Der strategischen Leitung als weiterhin oberstem Organ der Hochschule wird damit ermöglicht, sich auf die politischen und finanziellen Aspekte sowie auf die Vereinbarkeit mit den kantonalen und interkantonalen Bildungsstrategien zu konzentrieren. Mit der Schaffung eines Hochschulrats wird ein Führungsmodell umgesetzt, das sich in den meisten Schweizer Hochschulen bereits etabliert hat, das den spezifischen Anforderungen der HEP-BEJUNE genügt und das auf angemessene Weise einer namentlich seitens des Kantons Bern schon seit geraumer Zeit formulierten Erwartung entspricht.

Die **strategische Leitung** übt die oberste Verantwortung als politisches und finanzielles Führungsorgan der Institution aus. Die anderen Kompetenzen, die sie heute ausübt, werden im Wesentlichen dem **HEP-Rat** und zu einem Teil direkt dem Rektorat bzw. der Rektorin oder dem Rektor übertragen.

Das **Rektorat** ist das operative Beschluss- und Leitungsorgan. Seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und sein Betrieb werden gestärkt und entsprechen der heutigen Situation, die mit den Beschlüssen geschaffen wurde, die sich aus der Analyse 2013 über die Führungsstruktur der HEP-BEJUNE ergeben haben.

Die so aktualisierte Steuerungsstruktur der HEP-BEJUNE orientiert sich an den eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, welche die Autonomie der Hochschulen gewährleisten sollen.

1.3 Beratende Organe

Durch die Schaffung des HEP-Rates können mehrere beratende Instanzen ersetzt werden, die im Gründungskonkordat vorgesehen waren und im neuen Konkordat nicht mehr aufgeführt werden. Hingegen werden zwei bestehende Instanzen zu beratenden Organen aufgewertet:

- Die **BEJUNE-Kommission Lehrerinnen und Lehrerbildung** ist ein Ort für Austausch, Diskussionen und Absprachen zwischen der HEP-BEJUNE und den wichtigsten Vertretungen der Institutionen, die von der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im BEJUNE-Raum betroffen sind, wie vor allem die Arbeitgeber und die Schulleitungen.
- Die **Personalkommission**, die vom Rektorat konsultiert wird, übt die Mitwirkungsrechte des gesamten Personals der HEP-BEJUNE aus und nimmt zu allen wichtigen Dossiers der HEP-BEJUNE Stellung, namentlich zu den Bestimmungen über Stellung, Ernennungsverfahren und Ausbildung des Personals.

1.4 Institutionelle Strategie und Leistungsvertrag

Die zweite grössere Neuerung des neuen Konkordats ist die Steuerung der Institution mit einer Vierjahresstrategie und einem vierjährigen Leistungsvertrag, die es sowohl der HEP-BEJUNE als auch den Kantonen, die sie finanzieren, erlaubt, über eine mittelfristige Entwicklungsvision für die Institution zu verfügen. Dieses Steuerungsmodell gleicht sich damit demjenigen an, das für die Fachhochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) sowie für die drei Hochschulen des Kantons Bern gilt.

Die vom Rektorat entwickelte **strategische Vision** drückt die für die Institution formulierte Gesamtvision aus, legt die prioritären strategischen Richtungen fest und umfasst einen Massnahmenplan, der die Ziele für vier Jahre definiert. Der Massnahmenplan beinhaltet die finanziellen Mittel in Form eines vierjährigen Finanzrahmens, der nach Ansicht des Rektorats zur Realisierung der Massnahmen erforderlich ist. Der HEP-Rat äussert sich zur vierjährigen strategischen Vision und deren Finanzrahmen, die von der strategischen Leitung genehmigt werden.

Die Unterzeichnerkantone und die HEP-BEJUNE schliessen auf der Grundlage des Massnahmenplans einen **Leistungsvertrag** ab, in dem die zu erreichenden Ziele, der entsprechende Finanzrahmen, die Einzelheiten der Umsetzung sowie die Evaluationskennzahlen festgelegt sind. Es ist Aufgabe des HEP-Rates die Umsetzung des Leistungsvertrages zu kontrollieren. Die Frage der Zuständigkeit, während der laufenden Periode über Korrekturmassnahmen zu entscheiden, insbesondere wenn die Erreichung eines Ziels bedroht ist, wird während der Umsetzung des neuen Abkommens geklärt werden.

1.5 Akkreditierungsstandards

Die Revision des Gründungskonkordats berücksichtigt die Qualitätsstandards gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)³, namentlich die grundlegenden Anforderungen in den Bereichen Mitwirkungsrecht, Gleichstellung, Persönlichkeitsschutz, nachhaltige Entwicklung, akademische Freiheit und Mobilität. Den verfassten Körperschaften (vgl. Artikel 39) werden Mitwirkungsrechte zuerkannt und sie werden zu allen Fragen konsultiert, die sie besonders betreffen.

1.6 Beibehaltung der heutigen Best Practices

In anderen Bereichen wird die bewährte Praxis beibehalten, so zum Beispiel die Geschäftsordnung der strategischen Leitung, deren Beschlüsse im Konsensverfahren erfolgen, oder die operative Führung durch ein Rektorat bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor und zwei Vizerektorinnen und Vizerektoren. In Bezug auf die Finanzen vereinfacht das neue Konkordat die Bestimmungen über die Festlegung der Kantonsbeiträge und entspricht sowohl in Bezug auf den Verteilschlüssel zwischen den drei BE-JUNE-Kantonen als auch in Bezug auf die Bereitstellung der Infrastruktur an jedem Studienstandort der heutigen Praxis. Das neue Konkordat wirkt sich somit nicht auf die finanziellen Mechanismen aus, die die drei Kantone für die HEP-BEJUNE festgelegt haben, und die finanziellen Kompetenzen der Organe der drei Kantone bleiben unverändert.

1.7 Schlussfolgerung

Abschliessend kann gesagt werden, dass das neue Konkordat die Konsolidierung der bewährten Praxis – wo nötig – mit Innovation verbindet. Mit dem neuen Konkordat verfügt die HEP-BEJUNE über eine solide Basis, um ihren Auftrag als Ausbildungsstätte für Lehrerinnen und Lehrer von heute und morgen weiterhin erfolgreich wahrzunehmen und ihre Weiterentwicklung fortzusetzen.

2. Ausgangslage

2.1 Rückblick

Die HEP-BEJUNE wurde im August 2001 gegründet. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten beruhten auf der pragmatischen Überlegung, dass die Kantone Jura und Neuenburg und der französischsprachige Teil des Kantons Bern für sich genommen nicht in der Lage sein würden, den neuen Anforderungen einer tertiarierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung nachzukommen. Es ging somit darum, die insgesamt elf Einrichtungen, die bis anhin die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Dokumentation und die pädagogische Forschung der drei Kantone sicherstellten, unter ein Dach zu stellen.

³ Verordnung vom 28. Mai 2015 des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3)

Schon damals pflegten die Gewerkschaftsverbände, die Personalorganisationen sowie die Mitglieder der Kantonsparlamente und Kantonsregierungen eine lange und starke Tradition der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Als 1995 auf Bundesebene die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen geregelt wurden, was bedeutete, dass die höhere Berufsbildung ebenso wie die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung neu auf Hochschulebene angesiedelt wurde, führte dies zu mehreren Zusammenschlüssen. Mit der Schaffung der HEP-BEJUNE haben die drei Jurabogenkantone den grundlegenden Entscheid getroffen, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf einer interkantonalen Ebene zu verorten. Die HEP-BEJUNE hat somit seit ihrer Gründung die Stellung einer einheitlichen interkantonalen Einrichtung, die in drei Kantonen tätig ist.

Das Gründungskonkordat übertrug der HEP-BEJUNE grosse Autonomie, namentlich in der Führung des Finanzhaushalts.

2.2 Heutige Situation

Nach 19 Betriebsjahren beschäftigt die HEP-BEJUNE heute rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entfaltet ihre Tätigkeiten im Gebiet der drei Konkordatskantone: in Biel (BE), in Delsberg (JU) und in La Chaux-de-Fonds (NE). Die HEP-BEJUNE nimmt jährlich über 600 Studierende auf, die sie für Lehrberufe auf allen Stufen der obligatorischen und postobligatorischen Schule ausbildet. Nebst einem Ausbildungsprogramm in Heilpädagogik bietet die HEP-BEJUNE auch verschiedene Weiterbildungsstudiengänge an und stellt die Weiterbildung der rund 6000 im BEJUNE-Raum berufstätigen Lehrerinnen und Lehrer sicher. Als Institution der Tertiärstufe führt die HEP-BEJUNE Forschungsarbeiten in den Bereichen Unterricht und Erziehungswissenschaften durch. Sie nimmt auch einen Dienstleistungsauftrag wahr, indem sie der BEJUNE-Bildungsgemeinschaft dokumentarische und Multimedia-Ressourcen zur Verfügung stellt.

2.3 Gründe für eine Konkordatsrevision

Folgende Entwicklungen erfordern eine Anpassung der bisherigen Führungsorgane, weshalb das Gründungskonkordat revidiert werden muss:

- Die Zusammenführung der einzelnen kantonalen Einrichtungen unter ein Dach hat auch zur Zusammenführung der finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Bereiche sowie zu mehreren Änderungen in der Organisation der HEP-BEJUNE geführt, um ihren Betrieb zu optimieren und ihre Effizienz zu verbessern. So wurde 2012 eine Neuverteilung der Tätigkeiten der HEP-BEJUNE auf ihre drei Standorte beschlossen und in Biel die Studiengänge Sekundarlehrerinnen- und Sekundarlehrerbildung, Heilpädagogik, Weiterbildung und Nachdiplomstudiengänge konzentriert; dies zusätzlich zu den Verwaltungsdiensten und zu einem Teil der Tätigkeiten des Rektorats, dessen rechtlicher Sitz im Kanton Jura bleibt. Seit August 2016 erfolgt die Primarlehrerinnen- und Primarlehrerbildung in Delsberg und in La Chaux-de-Fonds.
- Da die strategische Leitung vom Wunsch geleitet war, die Stabilität der Institution zu gewährleisten und es ihr zu ermöglichen, sich an die Entwicklung der schweizerischen Hochschullandschaft anzupassen, hat sie 2013 ausserdem beschlossen, ein Rektorat einzusetzen, das namentlich beauftragt war, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und eine institutionelle Strategie zu erarbeiten. Dieses Rektorat soll formell im neuen Konkordat verankert werden.

Hinzu kommt ein externer Faktor: Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde mit der Inkraftsetzung des HFKG um einen bedeutenden Schritt weiterentwickelt. Dieses Gesetz führt für alle Hochschulen, welche die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «pädagogische Hochschule» erhalten bzw. behalten möchten, die Verpflichtung ein, sich einem institutionellen Akkreditierungsverfahren zu unterziehen.

Das Akkreditierungsverfahren beinhaltet Anforderungen, die sich in erster Linie auf das Qualitätssystem und den Autonomiegrad der Institution beziehen: *«Die Hochschulorganisation soll aber so ausgestaltet sein, dass einerseits im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der (möglichen) Leistungsaufträge des Hochschulträgers die Entscheidungsautonomie der Hochschulen gewahrt und andererseits die Führungsfähigkeit der universitären Leitungsorgane garantiert ist. Ausfluss der Hochschulautonomie ist es denn auch, dass die Hochschule ihr Leitbild und ihre Entwicklungsplanung nicht nur massgeblich bestimmen können soll, sondern dass das eigene Qualitätssicherungssystem auch darauf ausgerichtet ist, zu überprüfen, ob der selbst gewählte Auftrag tatsächlich erfüllt wird.»*⁴

Mit der Einführung von Leistungsverträgen oder Zielvereinbarungen, der Gewährung von mehrjährigen Globalbudgets und der Einsetzung von Leistungsmessinstrumenten gewinnen die Hochschulen an Autonomie bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben. Der Prozess begünstigt die Übertragung von Verantwortung an die Institutionen und berücksichtigt gleichzeitig die Anforderungen an die Rechnungslegung und die Evaluation der Nutzung der öffentlichen Gelder.

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule umfasst sämtliche Prozesse und Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung in allen Leistungsbereichen. Dieser Ansatz wurde von der Rektorenkonferenz swissuniversities⁵ gutgeheissen und mittlerweile von der Mehrheit der Hochschulen umgesetzt.

Die institutionelle Akkreditierung ist für die HEP-BEJUNE ein notwendiges Qualitätslabel, um ihre Zugehörigkeit zur schweizerischen Hochschullandschaft zu gewährleisten. Mit der Akkreditierung⁶ wird der HEP-BEJUNE das Recht übertragen, ihre Tätigkeiten fortzusetzen und ihren Dreifachauftrag in Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu erfüllen. Um die Akkreditierung zu erhalten, ist es wichtig, dass die HEP-BEJUNE über ein revidiertes Konkordat verfügt, das sich zum Zeitpunkt, in dem sie in die letzte Phase des Akkreditierungsverfahrens tritt, im parlamentarischen Ratifizierungsverfahren befindet.

2.4 Strategische Leitlinien der Revision

Die Konkordatsrevision war von einer strategischen Option geleitet: Die bewährten Elemente der heutigen Organisation sollten in Einklang gebracht, die festgestellten Mängel bereinigt und die Anforderungen der institutionellen Akkreditierung, wie sie in Kapitel 2.3 erläutert werden, berücksichtigt werden.

Zu den bewährten Elementen gehören u. a.:

- der allgemeine Auftrag der Institution, der beibehalten und präzisiert wurde, um namentlich die Grundlage der einzelnen Bildungsgänge zu konsolidieren
- die Funktionsweise der strategischen Leitung, die ebenfalls beibehalten wurde. Seit der Gründung der HEP-BEJUNE hat sie sich bewährt und die gemeinsamen und partikulären Interessen der drei Kantone sichergestellt.

In Bezug auf die Mängel wurden die zwischen 2011 und 2014 gefassten Beschlüsse zur Neuorganisation, die im Gründungskonkordat fehlten, in den revidierten Text aufgenommen. Das Rektorat als 2013 eingesetztes Organ der operativen Führung hat gezeigt, dass es effizient und flexibel ist; es wird beibehalten. Die aufgrund der damals durchgeführten Analyse der Governance eingeführten Kommissionen «BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung» und «Personalkommission» werden zu beratenden Organen. Was die interparlamentarische Kommission betrifft, so werden ihre Obergrenze und ihre Handlungsinstrumente präzisiert.

⁴ Botschaft vom 29. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG); BBl 2009 4561

⁵ Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, Organ gemäss HFKG

⁶ Anfang 2021 gemäss beschlossener Agenda

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

3.1 Politische Mitwirkung des Bernjurassischen Rates (BJR) und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)

Das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)⁷ regelt die Mitwirkungsrechte der beiden Räte BJR und RFB. Dieser Recht betrifft insbesondere die folgenden Geschäfte betreffend die HEP-BE-JUNE:

- Jahreseitrage des Kantons Bern an die HEP-BEJUNE
- Erstellung des vierjährigen Leistungsvertrags
- Wahlprozess betreffend die bernischen Mitglieder des zukünftigen HEP-Rates
- Anpassungen zum Konkordat
- Kündigung des Konkordates

Da diese Mitwirkungsrechte im kantonalen Recht im SStG verbriefte sind, werden sie im Konkordatstext nicht eigens aufgeführt. Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturdirektion stellen die Anwendung des SStG hinsichtlich der politischen Mitwirkung des BJR und des RFB sicher.

3.2 Vorbemerkung zu den Begrifflichkeiten

Die folgende Terminologie, die sich an der im Gesetz über die Universität Neuenburg (LUNE)⁸ verwendete Terminologie orientiert, klärt, was die einzelnen Begriffe bedeuten:

«**Annehmen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein Geschäft zu akzeptieren oder zur Kenntnis zu nehmen, das noch durch ein anderes Organ genehmigt werden muss, damit es definitiv ist. Diese Befugnis wird auch durch das Verb «beantragen» wiedergegeben, wenn es um eine konkrete Situation geht (Beispiel: Ansiedlung der Ausbildungsstätten) und aus stilistischen Gründen (Annehmen der Ansiedlung der Ausbildungsstätten ist nicht gerade elegant, und «beschliessen» lässt fälschlicherweise darauf schliessen, dass die Befugnis abschliessend ist).

«**Genehmigen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein vorgängig durch ein anderes Organ angenommenes oder beantragtes Geschäft definitiv gutzuheissen. Hingegen umfasst die Genehmigungsbefugnis keine Änderungsbefugnis: Kommt es nicht zu einer Genehmigung, geht das Geschäft zurück an den Urheber, der es gemäss den Hinweisen der Genehmigungsbehörde ändert.

«**Beschliessen**» bezeichnet die Befugnis eines Organs, ein Geschäft definitiv gutzuheissen, das nicht vorgängig beantragt wurde. Diese Befugnis wird auch durch das Verb «entscheiden» wiedergegeben, wenn es sich nicht um allgemeine und abstrakte Vorschriften handelt, sondern um eine konkrete Situation wie oben erwähnt.

Möglich ist auch, dass ein Organ im Entscheidungsprozess beratend interveniert. Dies ist der Sinn des Verbs «**sich äussern**», das manchmal durch Synonyme wie Abgeben einer Vorabstellungnahme, Stellung beziehen, vorberaten usw. wiedergegeben wird, um unelegante Wiederholungen zu vermeiden. Um die Umsetzung dieser Begrifflichkeiten zu illustrieren, seien hier einige Beispiele erwähnt:

⁷ Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1)

⁸ Gesetz vom 2. November 2016 über die Universität Neuenburg (LUNE; RSN 416.100)

Gegenstand	Rektorat	HEP-Rat	Strategische Leitung
strategische Vierjahresvision	Annahme	Stellungnahme	Genehmigung
Leistungsvertrag	Abschluss und Vollzug	Stellungnahme	Abschluss
Zulassungsregulierung	Annahme	Vorberatung	Genehmigung
Personalreglemente	Annahme		Genehmigung
Studienreglemente	Annahme	Genehmigung	
Budget und Jahresrechnung	Annahme	Vorberatung	Genehmigung

3.3 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 – Unterzeichnerkantone und allgemeiner Zweck

Die institutionelle Akkreditierung verlangt als Grundvoraussetzung, dass die Hochschule sowie ihre Träger Gewähr dafür bieten, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann. Dass die Hochschule auf unbestimmte Dauer errichtet wird, entspricht dieser Anforderung.

Dieser Artikel anerkennt das Bestehen einer Bildungsgemeinschaft in dem aus den Kantonen Jura und Neuenburg und dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern zusammengesetzten Raum. Die HEP-BEJUNE steht im Dienste dieser Gemeinschaft und jedes Kantons. Sie entfaltet ihre Tätigkeit in jedem der drei Kantone.

Artikel 2 – Rechtsform, Autonomie und Sitz

Die Akkreditierung verlangt, dass die Hochschule so organisiert sein muss, dass ihre Entscheidungsaufonomie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist.

Artikel 3 – Stellung und Zweck

Dieser Artikel präzisiert, dass die Institution den Status einer «pädagogischen Hochschule» hat, und unterstreicht die Bedeutung, dass sie praxisorientiert auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet.

Artikel 4 – Kernaufgaben

Dieser Artikel präzisiert die Kernaufgaben Lehre, Forschung und Dienstleistung. Er ist Ausdruck des Willens, die komplette Grundausbildungspalette anzubieten. Privilegierte, aber nicht ausschliessliche Partner der Weiterbildung sind die zuständigen kantonalen Dienststellen. Die Weiterbildung ist auf die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule sowie der Sekundarschule II ausgerichtet. Die Forschung ist in erster Linie anwendungsorientiert und auf die Lehrtätigkeit bezogen. Die Dienstleistungen richten sich an die Bildungsfachwelt, die Unterzeichnerkantone, an die einzelnen Kantone oder an Dritte gemäss dem Verursacherprinzip.

Artikel 5 – Zusammenarbeit

Dieser Artikel verankert die Zusammenarbeit innerhalb von swissuniversities und im akademischen Rat der Westschweizer Hochschulen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants et enseignants, CAHR) sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen, namentlich im Jurabogen und ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Zugang zu den Schulen für die berufspraktische Ausbildung muss in jedem der drei Kantone sichergestellt sein.

Artikel 6 – Qualitätssicherung

Die Akkreditierung verlangt, dass die HEP-BEJUNE über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, damit

- Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind,

- das Personal entsprechend qualifiziert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind,
- den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen,
- die Chancengleichheit gefördert wird,
- die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden,
- überprüft werden kann, ob die Institution ihre Kernaufgaben erfüllt.

Es obliegt dem Rektorat, die Reglemente zu erlassen, die zur Einführung des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind, und die entsprechenden Aufgaben zu formalisieren.

Artikel 7 – Angemessenheit und Gleichstellung

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung erfüllt. Absatz 2 des Standards 2.5 von Anhang I der Akkreditierungsverordnung HFKG präzisiert die Bereiche, in denen die HEP-BEJUNE die Chancengleichheit sicherzustellen hat.

Artikel 8 – Persönlichkeitsschutz

Der Persönlichkeitsschutz, der alle Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten abdeckt (Schutz vor Belästigung und Mobbing, Förderung der physischen und psychischen Gesundheit, Prävention, Konfliktmanagement usw.), betrifft auch die Studierenden.

Artikel 9 – Nachhaltige Entwicklung

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang I, Standard 2.4 erfüllt. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen besonders für Fragen im Zusammenhang mit der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) sensibilisiert sein.

Artikel 10 – Akademische Freiheit

Um die institutionelle Akkreditierung zu erhalten, muss die betreffende Hochschule die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung gewährleisten.

Unter Standesregeln sind die Pflichten, Regeln und Best Practices zu verstehen, zu deren Einhaltung sich die Berufsleute verpflichten, wie zum Beispiel Wahrheit, Offenheit, Selbstdisziplin, Selbstkritik, Aufrichtigkeit usw. Die Standesregeln definieren den Rahmen eines integren Verhaltens, das für die Glaubwürdigkeit des Berufs unabdingbar ist.

Artikel 11 – Geistiges Eigentum

Der Umgang mit geistigem Eigentum ist ein wichtiger Aspekt, der zur Qualitätssicherung einer Hochschule gehören muss. Die HEP-BEJUNE muss ihre Rechte im Zusammenhang mit dem kreativen Schaffen des Personals, das in ihren Diensten steht, schützen. Diese Rechte gehören ihr unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen oder besonderer Umstände sowie unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte⁹.

Artikel 12 – Mobilität

Das Qualitätssicherungssystem erlaubt es sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Mobilität für die Hochschulbildung berücksichtigt werden.

Artikel 13 – Mitwirkungsrecht

Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang I, Standard 2.3 erfüllt. Alle repräsentativen Gruppen (verfasste Körperschaften) der HEP-BEJUNE haben ein angemessenes Mitwirkungsrecht und erhalten Rahmenbedingungen, die ihnen eine unabhängige Funktionsweise ermöglichen. Als verfasste Körperschaften gelten die gesamte Studentenschaft, die die

⁹ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UGR; SR 231.1)

Studentenschaften jedes Studiengangs, die Gesamtheit des Personals, das akademische Personal sowie das Verwaltungspersonal und das technische Personal.

Artikel 14 – Berufsverbände

Dieser Artikel wurde von Artikel 5 des Gründungskonkordats übernommen. Im deutschen Text wurde ein bisheriger Übersetzungsfehler korrigiert.

Artikel 15 – Interparlamentarische Kommission

Die interparlamentarische Kommission (IPK HEP-BEJUNE) übt die Oberaufsicht über die HEP-BEJUNE aus. Sie wird unter einem separaten Titel geregelt, da sie kein internes Organ der HEP-BEJUNE ist. Die Bestimmungen sind aus dem Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer)¹⁰ übernommen. Der Kanton Bern hat den ParlVer zwar nicht ratifiziert, die für das neue Konkordat relevanten Artikel des ParlVer werden hier dennoch übernommen.

In Bezug auf die interparlamentarische Oberaufsicht verfügt der ParlVer, dass:

- wenn eine interkantonale Institution geschaffen wird, die betreffenden Vertragskantone eine interparlamentarische Geschäftsprüfung einsetzen,
- die Zusammensetzung und die besonderen Befugnisse der interparlamentarischen Aufsichtskommission im Vertrag, mit dem die interkantonale Institution geschaffen wird, (also im vorliegenden neuen Konkordat) festgelegt werden.

Die IPK HEP-BEJUNE beaufsichtigt so die Art und Weise, wie die strategische Leitung ihre Führung über die HEP-BEJUNE wahrgenommen hat, dies namentlich in Bezug auf die strategischen Ziele, die Finanzplanung, das Budget und die Rechnung.

Die Mitglieder der IPK HEP-BEJUNE sind in der Regel auch Mitglieder der interparlamentarischen -Kommission der HE-Arc (IPK HE-Arc). Die Kantone können ihre Delegationen nach wie vor frei bestimmen und gegebenenfalls vom Grundsatz der Personalunionen abweichen.

Artikel 16 – Befugnisse

Diese Befugnisse entsprechen jenen in Artikel 15 Absatz 4 ParlVer.

Die Oberaufsicht erlaubt es der IPK HEP-BEJUNE nicht, Richtlinien oder Weisungen an das Rektorat der HEP-BEJUNE zu richten. Sie kann jedoch Interpellationen, Resolutionen oder Postulate an die strategische Leitung – das Vollzugsorgan der interkantonalen Institution – richten.

Artikel 17 – Beschlussfassung

Gemäss Artikel 10 Absatz 5 ParlVer.

Artikel 18 – Betrieb

Die Sitzungsfrequenz entspricht der gängigen Praxis.

Artikel 19 – Vertretung

Dieser Artikel entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 20 – Strategische Vision und Massnahmenplan

In einem ersten Schritt bringt das Rektorat seine für die Institution formulierte globale Vision zum Ausdruck und legt die prioritären strategischen Richtungen fest. Diese wird durch einen Massnahmenplan

¹⁰ Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer) (<http://www.cqso.ch/fichiers/CoParl-allemand-20.pdf>)

präzisiert, in dem die Ziele der HEP-BEJUNE für vier Jahre sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen finanziellen Mittel in Form eines vierjährigen Finanzrahmens festgelegt sind.

Der HEP-Rat sowie die Beratungs- und Mitwirkungsorgane äussern sich zur vierjährigen strategischen Vision und deren Finanzrahmen, welche durch die strategische Leitung genehmigt werden. Dies unterscheidet sich von der Praxis der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule des Kantons Bern (PH Bern), wo der Schulrat die Vision der Hochschule vorgibt. Die strategische Leitung der HEP-BEJUNE hält es hingegen für unerlässlich, dass die HEP-BEJUNE visionär und proaktiv handelt. Darüber hinaus entspricht die externe Perspektive, die der HEP-Rat in diesen Prozess einbringt, der Expertenrolle, die dieses neue Gremium übernehmen soll.

Artikel 21 – Leistungsvertrag

Die Unterzeichnerkantone und die HEP-BEJUNE schliessen in einem zweiten Schritt einen Leistungsvertrag ab, in dem die zu erreichenden Ziele, der entsprechende Finanzrahmen, die Einzelheiten der Umsetzung sowie die Evaluationskennzahlen festgelegt sind. Der Leistungsvertrag beruht auf dem Massnahmenplan.

Der Leistungsvertrag ist ein Instrument, das in anderen regionalen Hochschulen Anwendung findet (Universität Neuenburg, HE-Arc). Parteien sind die HEP-BEJUNE (vertreten durch das Rektorat) und die Unterzeichnerkantone (vertreten durch die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, die in den Unterzeichnerkantonen mit dem HEP-Dossier betraut sind).

Artikel 22 – Berichte

Das Rektorat legt in zwei Berichten Rechenschaft über die Tätigkeiten der HEP-BEJUNE ab:

Ein erster Bericht betrifft den Realisierungsstand des Leistungsvertrags. Dieser Bericht wird alle zwei Jahre zuhause des HEP-Rates erstellt, da es an diesem ist, die Umsetzung des Leistungsvertrags zu kontrollieren. Der Schlussbericht zur Umsetzung des Leistungsauftrags schliesslich, wird durch die strategische Leitung genehmigt.

Der zweite Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten der HEP-BEJUNE und wird veröffentlicht. Er wird gemäss heutiger Praxis alle zwei Jahre vorgelegt.

Artikel 23 – Leistungsauftrag auf Anfrage eines Kantons

Die der Umsetzung des Leistungsvertrags zugewiesenen Ressourcen werden unter den drei Unterzeichnerkantonen aufgeteilt. Jeder Kanton ist indessen frei, auf eigene Kosten Aufträge an die HEP-BEJUNE zu vergeben.

Artikel 24 – Organe

Absatz 2 ermöglicht die Schaffung von Kommissionen, die nicht im neuen Konkordat erwähnt sind (die es aber sein sollten, beispielsweise um den Anforderungen der Akkreditierung zu entsprechen). Diese Kompetenz steht der strategischen Leitung zu, um einen Wildwuchs der beratenden Kommissionen zu verhindern.

Artikel 25 bis 27 – Strategische Leitung

Artikel 25 beschreibt die aktuelle und bewährte Regelung.

Artikel 26 präzisiert die dem obersten Organ – der strategischen Leitung – zukommenden Kompetenzen. Gegenüber der HEP-BEJUNE hat sie bei allen strategischen Fragen das letzte Wort, d. h. bei Fragen, die ihre Kernaufgaben betreffen, sowie bei den entsprechenden Realisierungsmitteln, also bei Fragen im Zusammenhang mit deren Finanzierung, und somit auch Fragen zu den Anstellungsbedingungen. In Bezug auf die Lohnpolitik genehmigt die strategische Leitung das Reglement über die Funktioneneinreihung sowie die Gehaltsklassentabelle. Die Kompetenzen der strategischen Leitung entsprechen somit jenen, die ihr im Gründungskonkordat in allen Bereichen eingeräumt werden, mit Ausnahme jener, die sich auf die Reglemente von Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen und dem HEP-Rat obliegen.

Gemäss Artikel 26, Buchstabe *b*, Ziffer 1 werden alle Reglemente vom Rektorat angenommen. Wie in Ziffer 3.1 des vorliegenden Vortrags erklärt, genügt die Annahme nicht, um eine Regelung rechtskräftig werden zu lassen: Dafür muss ein Reglement durch ein anderes Organ – die strategische Leitung oder der HEP-Rat – genehmigt werden.

Artikel 26, Buchstabe *c*: Die Kompetenz, den HEP-Rat zu ernennen, liegt bei der strategischen Leitung, auch wenn jeder Kanton seine eigenen Vertreterinnen und Vertreter bezeichnet. Diese Kompetenz besteht eigentlich eher darin, eine Wahl zu ratifizieren. Die Ernennungskompetenz in Bezug auf die Vize-Rektorinnen und Vizerektoren verbleibt auf der Ebene der strategischen Leitung. Somit ernennt dasselbe Organ sämtliche Mitglieder des Rektorats.

Artikel 27 Absatz 1 enthält die subsidiäre Generalkompetenz der strategischen Leitung, damit nichts vergessen geht, während Absatz 3 die strategische Leitung befugt, sich zu allen Tätigkeiten der HEP-BEJUNE zu äussern, also auch zu den Geschäften im Kompetenzbereich des HEP-Rates.

Artikel 28 bis 32 – HEP-Rat

Artikel 28 und 32 beschreiben Funktion und Zuständigkeit dieses neuen Organs. Die Einsetzung eines HEP-Rates erlaubt es der strategischen Leitung, ihre Zuständigkeiten wieder auf die strategischen und finanziellen Aspekte der Führung zu konzentrieren. Die Fachkompetenzen, die mit der Umsetzung der Kernaufgaben der HEP-BEJUNE zu tun haben, also Lehre, Forschung und Dienstleistungen, werden an den HEP-Rat delegiert. Im Bereich der Grundausbildung genehmigt der HEP-Rat alle Reglemente, die den Studienverlauf betreffen (Studienreglemente und Studienpläne), mit Ausnahme von zwei Gegenständen: die Festlegung der Studiengebühren und die Regulierung bei der Zulassung zum Studienbeginn. Diese Kompetenzen obliegen in anderen Pädagogischen Hochschulen ebenfalls dem höchsten Organ der Institution. Beide Kompetenzen betreffen den Studienzugang. Es handelt sich um ein politisch sensibles Thema, wobei die erste Kompetenz (Studiengebühren) den finanziellen Aspekt und die zweite den Zugang zur Ausbildung.

Artikel 29 Absatz 1 präzisiert die Zahl der Ratsmitglieder. Die Kompetenzen des HEP-Rates, die sich hauptsächlich auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer beziehen, erfordern, dass die Mehrheit seiner Mitglieder über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Dieses Ziel wird in Absatz 2 angepeilt. Der Wunsch nach einer engen Vernetzung zwischen der Hochschule und der Berufswelt wurde mehrfach geäussert, um dem Verdacht einer übersteigerten Akademisierung der HEP-BEJUNE entgegenzutreten. Die Bedingung, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons «im Bereich des Unterrichts tätig» sein muss, betrifft nicht nur die Schulleitungen, die Praxislehrkräfte oder die Lehrerinnen und Lehrer. Es können beispielsweise auch Studienberaterinnen oder Studienberater sein. Die Kantone haben somit einen recht grossen Spielraum. Die Mitglieder der Kantonsverwaltungen, die einen engen beruflichen Bezug zur HEP-BEJUNE und ihren Organen haben, sind nicht wählbar.

Was die Organisation des HEP-Rates betrifft (Art. 30), so wacht die strategische Leitung darüber, dass kein Kanton gleichzeitig das Präsidium der strategischen Leitung und des HEP-Rates innehat.

Artikel 31 präzisiert die Art der Beschlussfassung.

Artikel 33 und 34 – Rektorat

Das Gründungskonkordat wies die operative Führung der HEP-BEJUNE einem Steuerungsausschuss sowie den Standort- und Bereichsdirektorinnen und -direktoren zu. Diese Aufteilung der Verantwortlichkeiten hat dazu geführt, dass sich die Einführung einer gemeinsamen Kultur schwierig gestaltete und eher die frühere, von den kantonalen Strukturen übernommene standortpolitische Logik erhalten wurde. 2014 wurde ein akademisches Rektorat geschaffen, dessen heutige Zusammensetzung und Betrieb befriedigend sind.

Die in Artikel 34 erwähnten Kompetenzen entsprechen der Aufteilung zwischen den drei hierarchischen Ebenen der Beschlussorgane.

Artikel 35 – Rektorin oder Rektor

Die Rektorin oder der Rektor nimmt die akademische und administrative Leitung der HEP-BEJUNE wahr. Sie oder er beantragt der strategischen Leitung die Zusammensetzung des Rektoratsteams.

Artikel 36 bis 43 – Beratende Organe: Vorbemerkung

Das Gründungskonkordat nennt zwei beratende Organe: die Wissenschaftskommission und den HEP-Rat (nachfolgend: bisheriger Rat).

Die Wissenschaftskommission, die sich als beratendes Organ namentlich zu bestimmten strategischen Ausrichtungen der HEP-BEJUNE zu äussern hatte und die seit mehreren Jahren nicht mehr getagt hatte, wurde 2015 durch eine neue Instanz – den Wissenschaftsrat – ersetzt, der jedoch seine Arbeit nie aufgenommen hat.

Der bisherige Rat, der geschaffen worden war, um Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Ausrichtungen der HEP-BEJUNE abzugeben und diese bei der Umsetzung ihrer Beziehungen und Partnerschaften mit den schulischen, erzieherischen und sozialen Kreisen des BEJUNE-Raums zu beraten, wies gewisse Doppelspurigkeiten mit der interparlamentarischen Kommission und der BEJUNE-Bildungskommission auf – zwei Instanzen, die 2014 geschaffen wurden (und im Gründungskonkordat nicht erwähnt sind).

Um zu verhindern, dass es zu viele Organe mit teilweise deckungsgleichen Aufgaben gibt, hat sich die strategische Leitung auf zwei beratende Organe beschränkt: die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Personalkommission.

Artikel 36 bis 38 – BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Diese heute bereits aktive Kommission wird von den Beschlussorganen bei spezifischen Fragen im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der HEP-BEJUNE konsultiert.

Der Auftrag der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung für den BEJUNE-Raum entspricht jener der «Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE)»¹¹ für die lateinische Schweiz, die sich mit Fragen der Lehrer- und Kaderausbildung für die verschiedenen Unterrichtsstufen befasst. Die Notwendigkeit einer solchen Kommission für den BEJUNE-Raum erklärt sich aus der Tatsache, dass die Besonderheiten dieser Region manchmal von der übrigen französischsprachigen Schweiz abweichen können. Eine spezifische Kommission für die BEJUNE-Region zu haben, ermöglicht es der HEP-BEJUNE und seiner strategischen Leitung immer so nah wie möglich an den Bedürfnissen vor Ort zu sein.

Aufgrund ihres Auftrags wird die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwei Vertreter der Studentenschaft umfassen.

Artikel 39 – Verfasste Körperschaften

In diesem Artikel sind die verfassten Körperschaften aufgeführt.

¹¹ Institution der «Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin» (CIIIP)

Artikel 40 bis 42 – Personalkommission

Die Mitwirkungsrechte des gesamten (akademischen, administrativen und technischen) Personals werden von dieser Kommission ausgeübt.

Die Mitwirkung gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Diese Kommission ist eine enge Partnerin des Rektorats, dies namentlich aufgrund ihrer Rolle als Austauschplattform für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und -nehmer.

Die Zusammensetzung und die anderen Modalitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb der heute bereits aktiven Personalkommission sind Gegenstand eines separaten Reglements.

Artikel 43 – Weitere verfasste Körperschaften

Die verfasste Körperschaft «gesamtes Personal» (vgl. Art. 39) wird durch die Personalkommission vertreten. Artikel 43 präzisiert, wie die Mitwirkungsrechte der anderen verfassten Körperschaften ausgeübt werden können.

Artikel 44 bis 46 – Revisionsstelle

Diese Bestimmungen präzisieren Eigenschaft und Aufgabe der Revisionsstelle.

Artikel 47 bis 49 – Personal

Die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf die Anstellung des Personals wurden in Artikel 47 verankert. Die Parlamente der drei Kantone – und nicht nur die strategische Leitung – erhalten so in Übereinstimmung mit der Verfassung die Befugnis, diese Grundsätze festzulegen. Die Grundsätze fanden sich bisher im Reglement über die allgemeine Stellung des Personals.¹² Im Übrigen wurden sämtliche Personalreglemente revidiert und per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel 47 Absatz 2 ist bereits heute für alle Mitarbeiter der HEP-BEJUNE anwendbar, unabhängig vom Ort ihrer Tätigkeit (Delémont, Biel oder La Chaux-de-Fonds). In der Praxis wird das jurassische Staatspersonalgesetz nur subsidiär herangezogen, wenn die HEP-BEJUNE-Regelungen eine Lücke aufweisen. Das akademische Personal umfasst mehrere Kategorien (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, Dozentinnen und Dozenten usw.). Wie dem administrativen und technischen Personal stehen auch diesem Personal eigene Mitwirkungsrechte zu.

Artikel 50 bis 53 – Studentinnen und Studenten

Der Studienzugang (Art. 50) ist in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Bestimmungen (HFKG) und den von der EDK festgelegten Zulassungsbedingungen¹³ geregelt.

Die Regulierungsmassnahmen (Art. 51), die die Zulassungszahlen und damit den Zugang zur HEP-BEJUNE begrenzen, sind eine Einschränkung der Verfassungsrechte, die eine eindeutige, formelle und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse (Sicherstellen der Bildungsqualität) gerechtfertigte Rechtsgrundlage erfordern. Diese Grundlage sowie die entsprechenden Kriterien, auf die sie sich stützt, werden präzisiert. Die Regulierungsmassnahmen tragen den internen (Ressourcen, Infrastruktur) und den externen Zwängen (Berufspraktikumsplätze an den Schulen des BEJUNE-Raums) Rechnung. Die Einführung einer Gebühr im Zusammenhang mit den Regulierungsmassnahmen ist als Kann-Bestimmung formuliert.

¹² Règlement du 16 juin 2017 sur le statut général du personnel (R 11.16)

¹³ Vgl. Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung; BSG 439.18-1) sowie die Diplomanerkennungsreglemente (Rechtssammlung der EDK)

Als wesentliche Akteure werden die Studierenden im neuen Konkordat ganz allgemein erwähnt. Was die Beziehungen zur HEP-BEJUNE betrifft, so wird auf ein separates Regelwerk verwiesen, namentlich auf das Studienreglement (Art. 52 Abs. 1 und 2).

Das Mitwirkungsrecht der Studierenden (Art. 53) ist eine Forderung des HFKG.

Artikel 54 – Haftung

Orientiert sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.¹⁴

Artikel 55 bis 61 – Finanzbestimmungen

Im Gegensatz zu den Universitäten und Fachhochschulen werden die pädagogischen Hochschulen vorwiegend durch die Kantone finanziert. Die Kantone tragen gemeinsam zur Finanzierung der allgemeinen Aufträge der HEP-BEJUNE. Spezielle Dienstleistungen¹⁵ können durch die Kantone auf eigene Kosten separat bestellt werden (Art. 55 Abs. 1).

Die in Artikel 55 Absatz 2 erwähnten " Studienkostenbeteiligungen" umfassen die Beiträge der Studierenden zu den Kosten für Lehrmittel und besondere Tätigkeiten während des Studiums.

Die in Artikel 56 erwähnte Finanzierung bezieht sich auf Artikel 55 Absatz 1 Ziffer a.

Das Gründungskonkordat sieht für die Berechnung des Beitrags eines Kantons einen dreiteiligen Schlüssel vor, der sich am Modell orientiert, der für die Westschweizer Fachhochschule «Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)»¹⁶ gilt: einen Betrag im Zusammenhang mit dem Mitspracherecht, einen Betrag proportional zur Anzahl der von seinen Studierenden besuchten Vorlesungen sowie einen Betrag, welcher der Anzahl der im eigenen Kanton besuchten Lektionen Rechnung trägt. Die Anwendung dieses Schlüssels hat sich als zu kompliziert erwiesen, insbesondere für eine kleinere Institution wie die HEP-BEJUNE. Dies hat die strategische Leitung und die drei Unterzeichnerkantone dazu gebracht, für die Beitragsfestlegung einen einfacheren und transparenteren Schlüssel anzuwenden. Eines der Ziele der Konkordatsrevision ist es, diese geeignetere Modalität in der Rechtsgrundlage der HEP-BEJUNE zu verankern.

Artikel 57 Absatz 2 legt somit den Grundsatz eines Schlüssels fest, der im Wesentlichen auf der Anzahl der Studierenden (Hauptparameter) beruht und Anpassungen ermöglicht, die von der strategischen Leitung beschlossen werden, was der heutigen Praxis entspricht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Aufteilung nach kantonaler Herkunft der zur Grundausbildung zugelassenen Studierenden recht stabil folgendem Bild entspricht: 25% (BE), 25% (JU) und 50% (NE). Der Hauptparameter berücksichtigt somit die Anzahl der Studierenden und damit denjenigen Parameter, der die Kosten der Hochschule massgeblich beeinflusst. Die ergänzenden Parameter Wohnbevölkerung und Schülerzahl jedes Kantons¹⁷ können mitberücksichtigt werden, wenn diejenigen Kantone, die hauptsächlich Abnehmer der ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sind, nicht gleichzeitig deren Herkunftskantone sind. So wird ermöglicht, dass diejenigen Kantone, die von den neu ausgebildeten Lehrpersonen (in naher Zukunft) am meisten profitieren, diese auch entsprechend stärker finanzieren.

Dass dieser Verteilschlüssel im neuen Konkordat verankert wird, entspricht dem Willen der strategischen Leitung, eine gewisse Stabilität bei den Beitragsleistungen der einzelnen Konkordatskantone zu erreichen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. Die vorgesehene Regelung stellt ausserdem eine Gleichbehandlung der drei Kantone sicher (will ein Mitglied der strategischen Leitung den Beitrag seines Kantons erhöhen oder senken, braucht es dafür die Zustimmung der beiden anderen Mitglieder, da die Finanzierungsanteile der HEP-BEJUNE mittels des oben erwähnten Schlüssels

¹⁴ Interkantonale Vereinbarung vom 24. Mai 2013 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (BSG 439.32-2)

¹⁵ Im Sinne von Art. 23

¹⁶ vgl. Artikel 51 ff. der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) (BSG 439.32-1)

¹⁷ Im Kanton Bern wird für diese zwei Kriterien lediglich der französischsprachige Teil des Kantons berücksichtigt.

festgelegt werden). Das gewählte Vorgehen zuerst die Verteilung aufgrund des rechnerischen Verteilschlüssels im neuen Konkordat aufgrund von Vergleichszahlen zu ermitteln (Plausibilisierung) und dann die Justierung aufgrund der politischen Rahmenbedingungen (Festlegung) vorzunehmen, ist auch bei den übrigen Berner Hochschulen üblich und in den Spezialgesetzen vorgesehen. Im Falle einer Änderung der finanziellen Mechanismen und insbesondere des Verteilschlüssels, wird die Bildungs- und Kulturdirektion den Regierungsrat sowie den BJR und den RFB einbeziehen.

Gegenwärtig stellt jeder Kanton der HEP-BEJUNE die Infrastruktur seines Standorts auf eigene Kosten zur Verfügung (Art. 58); im Gegenzug zahlt die HEP-BEJUNE den drei Kantonen eine Pauschalgebühr, die einen Teil ihrer Infrastrukturkosten deckt. Auch dieser Pauschalbetrag wird heute nach der Anzahl der Studierenden aufgeteilt. Dieser Grundsatz wird beibehalten, wobei der strategischen Leitung die Möglichkeit gewährt wird, davon abzuweichen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, falls ein von einem Kanton zur Verfügung gestelltes Gebäude einen überdurchschnittlichen Aufwand verursachen sollte. Ein solcher Aufwand soll nicht zwingend auf alle Kantone nach deren Anzahl Studierende, sondern in angemessenem Mass nach dem Verursacherprinzip verteilt werden können. Sollte der strategische Ausschuss entscheiden, vom oben genannten Grundsatz abzuweichen, wird die Bildungs- und Kulturdirektion den Regierungsrat sowie den BJR und den RFB einbeziehen.

Der vierjährige Finanzrahmen (Art. 59) gibt einen Hinweis auf die Mittel, die der HEP-BEJUNE zur Verfügung stehen sollten, um ihre Aufträge zu erfüllen. Das Jahresbudget der HEP-BEJUNE wird, wie dies bereits heute der Fall ist, von der strategischen Leitung – im Rahmen der Budgetverfahren der Unterzeichnerkantone – beschlossen.

Das Legalitätsprinzip macht die Einführung einer Klausel notwendig, in der die verschiedenen Gebühren, die erhoben werden und deren Bandbreiten in Artikel 61 erwähnt werden, festgehalten sind. Eine Prüfungsgebühr besteht heute nicht; sie wird sicherheitshalber oder im Hinblick auf eine künftige Notwendigkeit im neuen Konkordat eingeführt.

Artikel 62 bis 64 – Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 62 ist aus dem Gründungskonkordat übernommen. Absatz 2 nennt das Recht des Sitzkantons als subsidiär anwendbares Recht für die Organisation und den Betrieb der HEP-BEJUNE. Da das anwendbare Datenschutzrecht nicht ausdrücklich genannt wird, gilt diese Bestimmung insbesondere für den Datenschutz. Die HEP-BEJUNE untersteht dem Datenschutzrecht des Sitzkantons Jura.

Für Streitigkeiten, in die Studierende involviert sind (Art. 63), wird, im Gegensatz zu den Bestimmungen in der Vereinbarung über die HE-Arc, darauf verzichtet, eine Rekurskommission einzusetzen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.

Artikel 64 orientiert sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

Artikel 65 bis 69 – Dauer, Evaluation, Kündigung

Artikel 70 bis 73 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 65 stellt den Fortbestand der Institution sicher.

Die weiteren Artikel orientieren sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

4. Beitrittsgesetz

Interkantonale Verträge unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Rechtssatz beinhalten, der innerkantonale in einem Gesetz zu regeln wäre.¹⁸ Der Kanton Bern ist bereits heute Mitträger der interkantonalen Anstalt HEP-BEJUNE. Er leistet einen jährlichen Beitrag von insgesamt rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Sowohl kantonale Anstalten als auch bedeutende, kantonale Leistungen sind innerkantonale in einem Gesetz zu regeln (Art. 95 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 4 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern [KV]¹⁹). Somit unterliegt der Beitritt zum neuen Konkordat der fakultativen Volksabstimmung.

Gleichzeitig soll, wie bis anhin, die Befugnis, die Ausgaben für die Beiträge an die HEP-BEJUNE zu bewilligen, dem Regierungsrat (mit der Möglichkeit der Weiterdelegation an die zuständige Direktion) übertragen werden. Weil eine solche Übertragung von Befugnissen nur mit Gesetz erfolgen kann (Art. 69 Abs. 2 und 3 KV), wird nicht ein Grossratsbeschluss, sondern ein Gesetz vorgelegt.

5. Kommentar zu den Bestimmungen des Beitrittsgesetzes

Artikel 1 Beitritt

Mit dem Beitritt stimmt der Kanton Bern dem neuen Konkordat integral zu.

Artikel 2 Beiträge

Bereits heute bewilligt der Regierungsrat die ordentlichen Beiträge an die HEP-BEJUNE abschliessend²⁰ – gleich wie die Beiträge an die HES-SO, die HE-Arc, die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern. Auch besteht heute die Möglichkeit, die Ausgabenbewilligungsbefugnis an die zuständige Direktion zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat allerdings nie Gebrauch gemacht, weshalb unter Beibehaltung der Delegationsmöglichkeit weiterhin darauf verzichtet werden soll.

Artikel 3 Leistungsvertrag

Der neue Leistungsvertrag soll zwischen den drei Trägerkantonen einerseits und der HEP-BEJUNE andererseits abgeschlossen werden. Er konkretisiert die Kernaufgaben der HEP-BEJUNE für jeweils vier Jahre. Gleichzeitig gibt er als Orientierung einen finanziellen Rahmen vor, der unter dem Vorbehalt steht, dass der Jahresbeitrag in den Budgets der drei Trägerkantone von den Parlamenten – im Kanton Bern vom Grossen Rat – akzeptiert und der konkrete Beitrag von den zuständigen Stellen – im Kanton Bern vom Regierungsrat – gesprochen werden.

Der Leistungsvertrag kommt nur zustande, wenn ihm alle drei Trägerkantone und die HEP-BEJUNE zustimmen. Das neue Konkordat gibt vor, dass das Vertretungs- und Handlungsrecht den Vorsteherinnen und Vorstehern derjenigen Departemente zukommt, die das HEP-BEJUNE-Dossier betreuen. Aufgrund der Organisationsgesetzgebung des Kantons ist naheliegend, dass die Bildungs- und Kulturdirektorin oder der Bildungs- und Kulturdirektor diese Vertretung wahrnimmt. Dennoch wird der Klarheit halber diese Vertretung ausdrücklich festgehalten.

Artikel 4 Kantonale Aufträge

Der Kanton Bern erteilt der HEP-BEJUNE regelmässig spezifische Aufträge für die Fort- und Weiterbildung der französischsprachigen Lehrerinnen und Lehrer des Kantons. Diese spezifischen Aufträge hat er wie bisher separat abzugelten. Die entsprechenden jährlichen Kosten werden regelmässig zusammen mit den ordentlichen Beiträgen geplant und abgegolten. Deshalb soll neu nicht nur für die ordentlichen

¹⁸ Walter Kälin/Urs Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 404

¹⁹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

²⁰ Vgl. beispielsweise RRB 1363/2018

Beiträge (Art. 2), sondern auch für die Abgeltung der bernischen Aufträge die Möglichkeit eröffnet werden, die Ausgabenbewilligungsbefugnis an die zuständige Direktion zu übertragen. Die Berichterstattung über die Erfüllung der spezifischen Aufträge wird im Leistungsauftrag selbst geregelt.

Artikel 5 Änderungen des Konkordats

Keine Erläuterung

Artikel 6 Austritt

Die bisherige Bestimmung wird übernommen.

Artikel 7 Aufhebung eines Erlasses

Die strategische Leitung setzt das Datum des Inkrafttretens des neuen Konkordats fest, wenn alle Trägerkantone diesem zugestimmt haben. Damit keine rechtliche Lücke entsteht, wird das bisherige Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg²¹ erst auf denjenigen Zeitpunkt aufgehoben, an dem vorliegendes Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 8 Inkrafttreten

Keine Erläuterung

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die HEP-BEJUNE ist eine in der Region gut verankerte Institution, die seit ihrer Gründung vor zwanzig Jahren den spezifischen Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils entspricht. Die Entwicklung einer vielfältigen Zusammenarbeit mit der PH Bern macht aus der HEP-BEJUNE ausserdem eine Institution, die aktiv an der Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern mitwirkt. Das neue Konkordat stellt somit eine wesentliche Grundlage dar, die es dieser Tertiärinstitution ermöglicht, die Erfüllung ihrer Kernaufgaben (qualitative und quantitative Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer von heute und von morgen im BEJUNE-Raum) zu verstetigen, und die sich bestens in Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 widerspiegelt: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».²²

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den kantonalen Haushalt. Wie bereits im Kommentar zu Artikel 55 bis 61 in Kapitel 3 des vorliegenden Vortrags gesagt wurde, entspricht insbesondere der Verteilschlüssel des Konkordatsbudgets der heutigen Praxis.

Die Einführung des neuen HEP-Rates wird dennoch geringe zusätzliche Kosten mit sich bringen; es handelt sich dabei hauptsächlich um Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des HEP-Rates.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit diesem neuen Konkordat verfügt die HEP-BEJUNE einerseits über ein Element, das unentbehrlich ist, um die institutionelle Akkreditierung zu erhalten. Andererseits bietet das neue Konkordat ihr eine so-

²¹ Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE; BSG 439.28)

²² Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022

lide Basis, um ihren Auftrag als Bildungsinstitution für heutige und künftige Lehrerinnen und Lehrer weiterhin zu erfüllen und ihre Weiterentwicklung fortzusetzen. Insbesondere die Einsetzung des HEP-Rates wird es möglich machen, von aussen einen neutralen Blick auf den Betrieb der Institution zu werfen, wie dies schon heute bei anderen Hochschulen gemacht wird.

Das Personal der HEP-BEJUNE ist von der Konkordatsrevision nur wenig betroffen, da die in Artikel 47 genannten Anstellungsgrundsätze bereits heute mit dem Personalreglement «Règlement sur le statut général du personnel» angewandt werden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Schulen der Primar- und Sekundarstufen (I und II) bleiben unverändert.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Aufgrund der Regulierungsmassnahmen (vgl. Art. 51) sollte die Zahl der ausgebildeten Personen an der HEP-BEJUNE ungefähr gleich bleiben.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Konsultation der Partner der HEP zum Entwurf des neuen Konkordats (September 2019)

Der Entwurf des neuen Konkordats wurde in eine Konsultation geschickt. Adressaten waren die IPK HEP-BEJUNE, die Personalkommission, Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft, die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der Gewerkschaftsverbund «Intersyndicale des enseignants et employés BEJUNE» (nachfolgend Intersyndicale) und – auf Bitte der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern hin – der BJR und der RFB.

Der Entwurf wurde insgesamt gut aufgenommen. Begrüsst wurde insbesondere die Schaffung eines HEP-Rates nach dem Muster der PH Bern.

Verbesserungsvorschläge gab es namentlich zu folgenden Punkten:

- Vertretung innerhalb der IPK HEP-BEJUNE: Letztere wünscht die Erwähnung, dass das Rektorat gemäss aktueller Praxis an ihren Sitzungen teilnimmt. Diesem Wunsch wurde in Artikel 19 Absatz 3 nachgekommen.
- Die Personalkommission wünscht eine Unterscheidung zwischen «Beratungsorganen» (die nachgelagert zu Geschäften konsultiert werden, die sie direkt betreffen, z. B. Erarbeitung und Aktualisierung von Reglementen) und «Mitwirkungsorganen» (die vorgelagert an Arbeiten mitwirken, z. B. im Zusammenhang mit der Revision des allgemeinen Personalstatuts). Diese Unterscheidung wurde in Artikel 24 integriert.
- Zusammensetzung des HEP-Rates:
 - Die jurassische Delegation der IPK HEP-BEJUNE wünscht, dass die Mitglieder des HEP-Rates nicht den Kantonsverwaltungen angehören. Diese Präzisierung ist im Kommentar zu Artikel 29 des neuen Konkordats enthalten.
 - Die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung fragt, ob die Mitglieder des HEP-Rates auch aus Kreisen ausserhalb des Bildungswesens stammen können (z. B.

aus der Privatwirtschaft). In diesem Zusammenhang lädt der RFB die strategische Leitung ein sicherzustellen, dass bei der Wahl der Kantonsvertreterinnen und -vertreter im HEP-Rat ein Gleichgewicht der Kernkompetenzen, die die Vertreterinnen und Vertreter der drei Kantone der HEP-BEJUNE zur Verfügung stellen, gewährleistet ist. Diese Präzisierungen sind im Kommentar zu Artikel 29 des neuen Konkordats enthalten.

- Der Vorschlag der IPK HEP-BEJUNE und der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitgliederzahl auf drei pro Kanton anzuheben, wurde nach dem Beschluss der strategischen Leitung, die sich lange damit auseinandergesetzt hat, fallengelassen.
- Der BJR und der RFB haben schliesslich verlangt, in das Ernennungsverfahren für die bernischen Mitglieder des künftigen HEP-Rates eingebunden zu werden. Im Anschluss an den Beitritt zum neuen Konkordat werden die politischen Mitwirkungsrechte für die bernischen Mitglieder des künftigen HEP-Rates in die Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV)²³ integriert werden.
- Befugnisse des HEP-Rates: Der RFB ist der Meinung, dass der HEP-Rat mehr Kompetenzen erhalten sollte, um die strategische Leitung wirklich zu entlasten. Diese wollte den Entwurf des neuen Konkordats nicht ändern, weil sie der Auffassung ist, dass die an den HEP-Rat delegierten Kernkompetenzen von grosser Bedeutung sind und ausreichen, um die strategische Leitung zu entlasten. Die Finanzkompetenzen und die Kompetenzen im Zusammenhang mit politisch heiklen Themen, wie das Verfahren zur Zulassungsregulierung oder die Ernennung der Vizerektorinnen und Vizerektoren, müssen somit auf der Ebene der strategischen Leitung verbleiben.
- Zusammensetzung der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Der BJR verlangt, dass eine Vertretung der Intersyndicale an den Sitzungen der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung teilnehmen kann. Die Studentinnen und Studenten haben ein ähnliches Ersuchen für eine Vertretung der Studentenschaft eingereicht. Diesem Anliegen wurde in Artikel 36 Absatz 3 des neuen Konkordats Rechnung getragen.

Der RFB schlägt vor, dass den Studierenden und dem Personal ein Unterstützungs-, Hilfs- und Begleitungsorgan zur Verfügung gestellt wird. In Bezug auf den französischsprachigen Teil des Kantons Bern beantragt der RFB, in Biel eine französischsprachige Zweigstelle der Beratungsstelle der Berner Hochschulen zu schaffen, die diese Rolle übernehmen könnte. Die Eröffnung einer zweisprachigen Zweigstelle der Beratungsstelle der Berner Hochschulen wird im Zusammenhang mit der Zusammenlegung eines Teils der Tätigkeiten der BFH auf dem neuen Campus in Biel geprüft. Diese Zweigstelle könnte ihre Dienste auch den Studierenden der HEP-BEJUNE anbieten (man geht seitens dieser Personen von rund 30 Anfragen pro Jahr aus).

Weitere Anträge und Vorschläge der konsultierten Organe betrafen die Formulierung einzelner Artikel, die verwendete Terminologie, die Umstellung oder Verschiebung einzelner Absätze in andere Artikel. Da diese Vorschläge die Erleichterung der Lektüre und die Konsistenz des Textes zum Ziel hatten, wurden sie teilweise ins neue Konkordat aufgenommen und müssen vorliegend somit nicht näher erläutert werden.

Die Ergebnisse dieser Konsultation wurden am 12. September 2019 zunächst von der Arbeitsgruppe, die mit der Redaktion des neuen Konkordats betraut war, und dann am 20. September 2019 von der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE analysiert.

²³ Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV; BSG 102.11)

11.2 Konsultation der IPK HEP-BEJUNE zum Entwurf des neuen Konkordats (Dezember 2019)

Die IPK HEP-BEJUNE hat die Aufnahme ihrer Anliegen und die Erläuterungen der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE im Rahmen der Konsultation (vgl. Kap. 11.1) begrüsst und empfiehlt den Parlamenten der drei Unterzeichnerkantone die Annahme des Konkordats.

11.3 Vernehmlassung (Mai-Juli 2020)

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Beitritt durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 6. Juli 2020.

Eingegangen sind 27 Stellungnahmen. Das neue Konkordat findet breite Zustimmung. Alle Stellungnahmen sprechen sich für einen Beitritt des Kantons Bern zum neuen Konkordat aus und werten die Revision als insgesamt gelungen. Grossmehrheitlich wird der neue HEP-Rat befürwortet.

Als Kritikpunkt wurde der politische Spielraum gewertet, den das neue Konkordat der strategischen Leitung bei der Aufteilung der Betriebs- und der Infrastrukturkosten (Art. 57 und Art. 58) gewährt: Bereits das Gründungskonkordat hat der Strategischen Leitung einen politischen Spielraum für die Aufteilung der Kosten gewährt (vgl. Art. 38 Gründungskonkordat). Dieser Spielraum ist auch weiterhin nötig, um den unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen der drei Kantone Rechnung tragen zu können. Immer wieder erfordert auch die Ressourcenplanung des Kantons Bern, dass die Strategische Leitung nicht auf eine zwingende, automatische Aufteilung der Kosten verpflichtet ist, sondern sich innerhalb der kantonalen Budgetrahmen bewegen kann. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Aufnahme eines zwingenden Verteilschlüssels als hinderlich und nicht nötig.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt den Beitritt zum revidierten Konkordat.